

Gesetzliche Bestimmungen: § 39 Abs. 4 LHG; § 5 Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“

Richtlinien der Fakultät für Naturwissenschaften zum Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/„außerplanmäßige Professorin“

Inhalt

1. Zuständigkeit
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Antrag
4. Bestellung von Gutachtern
5. Stellungnahme des Studiendekans
6. Bewertung
7. Vollzug
8. Erlöschen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
9. In-Kraft-Treten

1. Zuständigkeit

Privatdozentinnen / Privatdozenten, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozentin / Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Vorschlag an den Senat ist der Fakultätsrat.

Grundlage für die Verfahrenseröffnung ist eine Empfehlung aus dem fachlich zuständigen Institut oder der fachlich zuständigen Studienkommission.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozentin / Privatdozent (2 SWS).

In der Regel mindestens zehn Original- und Übersichtsarbeiten in anerkannten Fachzeitschriften nach Erteilung der Lehrbefugnis.

3. Antrag

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ ist schriftlich von dem fachlich zuständigen Institut oder der fachlich zuständigen Studienkommission an die Dekanin / den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen elektronisch beizufügen:

- a. Lichtbild, Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs mit Unterschrift
- b. Urkundliche Nachweise:
Promotion, Lehrbefähigung/Venia legendi
- c. Nachweis der mindestens zweijährigen Lehrtätigkeit als Privatdozent:
Lückenlose, detaillierte und aktuelle Übersicht über die (nach Erteilung der Lehrbefugnis) Lehrtätigkeit (Vorlesung, Praktikum, Seminar) mit Angaben zu Art, Titel, Umfang (SWS) und Zeit (WS/SS)

- d. Übersicht über erfolgreiche Doktoranden- und Diplomandenbetreuung (Erstgutachter)
- e. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
Vorträge sind gesondert aufzuführen. Die Arbeiten sind zeitlich geordnet und durchnummeriert darzustellen.
Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen.
- f. Sonderdrucke der Veröffentlichungen (nach Erteilung der Lehrbefugnis).
Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigefügt werden, eine Annahmestätigung des Verlages ist beizufügen.
- g. Sind Sie auf einer Berufungsliste für eine Professur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an einer anderen Universität aufgenommen?

4. Bestellung von Gutachtern

Der Fakultätsrat bestellt zwei externe Gutachterinnen / Gutachter, die Professorinnen / Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen sind. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin / der Privatdozent seit der Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat. In der Regel wird auch ein internes Gutachten angefertigt.

5. Stellungnahme des Studiendekans

Positive Stellungnahme der Studienkommission über das bisherige und zukünftige Lehrangebot sowie das Votum der Studenten.

6. Bewertung

Unter Berücksichtigung der Gutachten und der Stellungnahme der Studiendekanin / des Studiendekans beschließt der Fakultätsrat über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrags.

7. Vollzug

Aufgrund eines positiven Beschlusses des Senats wird die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ verliehen. Das Präsidium händigt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Urkunde aus.

8. Erlöschen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“

Mit Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ (§ 6 Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“).

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 03.07.2019 in Kraft.